

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER FREIEN HOCHSCHULE STUTT GART UND
DES EURYTHMEUM STUTT GART FÜR DEN
BACHELORSTUDIENGANG
„EURYTHMIE mit pädagogischer Basisqualifikation“

Allgemeines (§ 1 - § 3)

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Lehrziel des Studiengangs „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ (B.A.) ist die Vermittlung der erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten für den Beruf des/der Eurythmist*in und dessen kunstwissenschaftliche Voraussetzungen, sowie die pädagogische Basisqualifikation für Kursleitung im Weiterbildungs- und Freizeitbereich. Grundlage des Studiums sind die besonderen Inhalte und Methoden der Eurythmie sowie der Waldorfpädagogik.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“ richten sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG):

Studienbewerber*innen können in das Studium aufgenommen werden, wenn

a) die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 LHG Baden-Württemberg vorliegt

und

b) im hochschuleigenen Aufnahmeverfahren eine allgemeine eurythmisch-künstlerische Eignung festgestellt wird

oder

c) bei nicht vorhandener allgemeiner Hochschulreife kann, gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LHG, eine Zulassung zum Studium erfolgen, wenn im hochschuleigenen Aufnahmeverfahren, in einer mehrteiligen Aufnahmeprüfung, eine besondere eurythmisch-künstlerische Begabung festgestellt wird.

(2) Eine Zulassung ist in der Regel zu Beginn des Studienjahres möglich. Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(3) Das Nähere regelt die gesonderte Zulassungsordnung der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum Stuttgart für das gemeinsame Aufnahmeverfahren für den Studiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ mit dem akademischen Abschluss *Bachelor of Arts*.

§ 3 Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die der/die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Fachrichtungen an einer Hochschule absolviert hat, können auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt oder angerechnet werden, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Einzelheiten sind in einer Anrechnungsordnung geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt wird. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen dabei beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS), mit dem Credit Points (CP) vergeben werden.

(3) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine andere Ausbildungseinrichtung/Hochschule führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbständig geprüft.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und

Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung grundsätzlich überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent

des Hochschulstudiums an der Freien Hochschule Stuttgart ersetzen. Die Anrechnung kann auch als Einstufungsprüfung vorgesehen werden. Einzelheiten sind in der Anrechnungsordnung geregelt.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

Studienstruktur (§ 4 - § 7)

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Studiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ (B.A.) ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Bachelor of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen vier Studienjahre.

(2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab (studienbegleitender Leistungsnachweis). Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von dem erzielten Prüfungsergebnis ausgewiesen.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Modulleistungen ist – neben den zu erbringenden Prüfungsleistungen - verpflichtend zur Erlangung der festgelegten Leistungspunkte. Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgenden Formen angeboten: Vorlesung, Seminar, Übung, praktische Übung, künstlerische Übung, Gruppenarbeit, Projekt, Kolloquium, Schulhospitation, Praktikum, Schulpraxis, Präsentation, künstlerische Präsentation, Aufführung, Ausstellung, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, studentisches Referat, Themenwochen, Tournee.

(4) Die Voraussetzung zur Anrechnung einer Lehrveranstaltung durch Kompensation ist eine Teilnahme von mindestens 50 % der Präsenzzeit, siehe Leitlinien zur Kompensation von Fehlzeiten während der Lehrveranstaltungen in der jeweiligen aktuellen Fassung. Ausnahmen sind nur begründet möglich und schriftlich festzuhalten.

(3) Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studienjahr 60 Credits bzw. pro halbem Studienjahr 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 240 Credits. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(4) Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang, die Zuweisung der Credits und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

(5) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Für schwangere und stillende Studierende ist, soweit sie die Hochschule darüber informiert haben, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend.

§ 5 Studiengang

(1) Der Bachelorstudiengang „Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“ ist eine im Wesentlichen künstlerische Ausbildung. Die einzelnen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Erfordernissen des eurythmischen Berufsprofils aus. Sie vermitteln das selbständige künstlerische Arbeiten sowie die künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzbereiche für den Beruf. Dazu zählen zunächst die fundierte Kenntnis und Kompetenz der eurythmischen Gestaltungsgesetze im allgemein künstlerischen und spezifisch Bühnenkünstlerischen Kontext sowie deren angemessene Überführung in andere Arbeitsfelder, die Kenntnisse und die Handhabung verschiedener Methoden für die Lehrtätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung sowie grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für die pädagogische Tätigkeit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Eingebettet in das Studium sind studienbegleitende Praxisphasen (s. Modulhandbuch) mit dem Ziel, eine kontinuierliche Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in künftigen Berufsfeldern zu erlernen. Der/die Studierende soll einen Einblick insbesondere in die Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen aber auch in therapeutisch-soziale Berufsfelder erhalten und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben kennen lernen.

§ 6 Studienzielkompetenzen

Der Bachelorstudiengang „Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“ vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Beherrschung der künstlerischen Gestaltungselemente der Laut- und Toneurythmie,
- b) deren selbständige Anwendung in der eurythmisch-künstlerischen Interpretation von Musik und Dichtung,
- c) grundlegende Kenntnis und eurythmische Gestaltungsfähigkeit in der Differenzierung nach Epochen, Stilrichtungen, Gattungsmerkmalen etc.,
- d) anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik,
- e) Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung des Kindes und der Pädagogik für die verschiedenen Altersstufen.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Reflexion von eurythmierelevantem Wissen im Kontext der Bühnenkunst, der Erwachsenenbildung und der Waldorfpädagogik,
- b) Kenntnis eines breiten Spektrums von künstlerischen und pädagogischen Methoden der eurythmischen Praxis,
- c) Entwicklung effizienter Methoden zur Erfassung, Analyse und Bearbeitung von Problemen der beruflichen Praxis des Eurythmisten,
- d) Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen,
- e) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

(3) Sozialkompetenz:

- a) Konstruktive Zusammenarbeit und kollegiale Kommunikation im Hinblick auf Entwicklung und Ausarbeitung künstlerischer Projekte, sowie im Rahmen pädagogischer und erwachsenenpädagogischer Tätigkeitsfelder,
- b) die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung eurythmischer und pädagogischer Professionalität,
- c) Flexibilität in Bezug auf Veränderungen im beruflichen Tätigkeitsfeld.

(4) Selbstkompetenz:

- a) Selbstevaluierung und Weiterentwicklung des „Instrumentes“ und der eigenen eurythmisch-künstlerischen Darstellungskompetenz,
- b) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Aus- und Weiterbildungsbedarfs,
- c) Entwicklungsvorgänge als Indikator und Initiator von sich anbahnenden Lernschritten bei Bezugspersonen wahrnehmen und aufgreifen,
- d) Sensibilität für die Wirksamkeit formgestaltender und künstlerisch-schöpferischer Kräfte.

§ 7 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung des Eurythmeum und der Freien Hochschule Stuttgart sowie der Studierendenrat zur Verfügung. Kursinterne Belange können im Kurs mit den Kursleiter*innen (hauptamtlich Lehrende) in den regelmäßig stattfindenden Kolloquien besprochen werden. Für die individuelle und studienbegleitende Fachberatung stehen sowohl die Kursleiter*innen als auch die weiteren hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte nach Absprache (Sprechstunden) zur Verfügung.

Prüfungen (§ 8 - § 25)

§ 8 Bachelor-Grad

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die vorgesehenen Module einschließlich des Bachelor-Projektes erfolgreich absolviert sind und damit zusammen 240 Credits erreicht wurden. Damit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, die er/sie für eine Bühnen- und Kursleiter*innentätigkeit benötigt.

(2) Das Studium gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Gesamtpunktzahl der Module nicht erreicht wurde oder
- b) Abschlussmodul „Bachelor-Projekt“ im zweiten Versuch *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt.

(3) Ist das Studium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Freie Hochschule Stuttgart in Kooperation mit dem Eurythmeum Stuttgart den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts*.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule, in Absprache mit dem Eurythmeum, ein Prüfungsausschuss berufen. Diesem gehören mindestens an:

- a) ein/e hauptamtlich lehrende/r Dozent*in des Eurythmeum Stuttgart als Vorsitzende/r
- b) ein/e hauptamtlich lehrende/r Dozent*in des Eurythmeum Stuttgart als stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/e weitere/r hauptamtlich lehrende/r Dozent*in des Eurythmeum Stuttgart oder der Freien Hochschule.

An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, den Ausschlag. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

- Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen,
- Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten, Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
- Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit generell oder in einzelnen Fällen durch Beschluss auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein/e Studierende/r das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Zum/zur Prüfer*in oder Beisitzer*in kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer im Studiengang eine verantwortliche Lehrtätigkeit ausübt.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt eine/n Prüfer*in und ggf. eine/n Beisitzer*in für die jeweiligen unbenoteten Modulprüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt mindestens zwei Prüfer*innen und bis zu drei Beisitzer*innen für die jeweiligen benoteten Modulprüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Dozent*innen für das Bachelor-Projekt, von denen der/die eine den ton-eurythmischen und der/die andere den lauteurythmischen Teil des Bachelor-Projektes betreuen und die als Prüfer*innen in den Prüfungsausschuss der Bachelor-Projekt-Prüfung hinzuberufen werden.

§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben, Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind. Themeneingrenzungen und Vorfestlegungen durch den/die Lehrveranstaltungsleiter*in sind rechtlich nicht bindend. Ausnahmsweise kann eine Prüfung mehrere Module abschließen.

- (3) Eine Modulprüfung kann insbesondere in den folgenden Formen stattfinden:
1. als Anwesenheit und Teilnahme an Lehrveranstaltungen, insbesondere als aktive Beteiligung und verantwortliche Mitgestaltung/Übernahme von Verantwortungsbereichen,
 2. als Verlaufsprüfung im Arbeits- und Reflexionsprozess,
 3. als Kolloquium zur Reflexion über die gemeinsamen Ansätze sozialer Gestaltung,
 4. als mündliche Prüfung, auch als Eigenleistung im Seminar, als Einzel- oder als Gruppenleistung, auch als Gesprächsleitung, als mündlicher Rückblick zu einer Lehrveranstaltung und als Abschlussgespräch,
 5. als Präsentation, z.B. einer eurythmisch-künstlerischen Präsentation, eines selbstverfassten Schreibens (kreatives Schreiben), eines individuellen Portfolios, eines oder mehrerer Werkstücke (auch mit Dokumentation der Arbeitsvorgängen), eines gemeinsamen Projekts, einer Ausstellung, einer internen oder öffentlichen Aufführung, als Erstellung einer Medienproduktion,
 6. als schriftliche Hausarbeit, auch in Kombination mit mündlicher Präsentation,
 7. als Klausur bzw. schriftliche Prüfung, auch als Reflexion der eigenen pädagogischen Tätigkeit, im praktischen Arbeits- und Gestaltungsprozess,
 8. als Textanalyse,
 9. als Referat / Vortrag,
 10. als schriftliches Unterrichtskonzept, auch mit Nachweis erfolgreicher Durchführung,
 11. als Schüler*innen-Beschreibungen (Lern- und soziales Verhalten, Arbeitsweise von einem oder mehreren Schüler*innen in schriftlicher Form),
 12. als schriftlicher Erfahrungsbericht über das Praktikum, auch als schriftliche Reflexion der Hospitation, des Praktikums,
 13. in der Form eines externen Gutachtens (Gutachten eines / einer Mentors / Mentorin im Praktikum),
 14. als Lehrprobe mit erfolgreicher Durchführung unterschiedlicher Hauptunterrichts- und Fachunterrichtseinheiten unter Begleitung,
 15. als Bachelorarbeit: schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit sowie Präsentation der Arbeit,
 16. als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (§ 18).

(4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Modulprüfung sind gleichwertig.

(5) In der Modulprüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann, über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

§ 12 Zulassung zur Modulprüfung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang eingeschrieben ist. Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an die Erbringung von Studienleistungen geknüpft sein. Diese dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: dokumentierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Thesenpapiere, Vortrag, Präsentation, künstlerische Präsentation, z. B. im sprachgestalterischen, eurythmischen oder musikalischen Bereich und ähnliche Formate. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der/die Modulbeauftragte und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 13 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Eine Modulprüfung ist erst bestanden, wenn sämtliche Modulleistungen bestanden sind. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

§ 14 Eurythmisch-künstlerische Präsentation

(1) Eurythmische Präsentationen sind in der Regel öffentliche Bühnenpräsentationen.

(2) Präsentationen sind auch eine Prüfungsform in den anderen künstlerischen Lehrveranstaltungen. Diese können sowohl öffentlich als auch intern durchgeführt werden.

(3) Präsentationen werden als Gruppen- und/oder Einzelprüfungen durchgeführt.

(4) Art und Umfang der eurythmisch-künstlerischen Präsentationen ergeben sich aus den Unterrichtsinhalten.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer*innen.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von dem/der Prüfer*in gestellt und bewertet.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem/Studierender 15 bis 30 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem/einer hinzuzuziehenden Beisitzer*in in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Die schriftliche Hausarbeit „Eurythmische Facharbeit“, im 4. Studienjahr, ist mit einem Umfang von 25-40 Seiten, zu erstellen.

(2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht der Prüfer*in abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

(3) Die Hausarbeit wird von einem/einer Prüfer*in gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 18 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem als Abschluss- oder Verlaufsprüfung, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einem/einer Prüfer*in entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfer*innen durchgeführt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

(1) Das Modulhandbuch legt die Modulprüfungen sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest. Die Art und die Anzahl der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

(3) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

§ 20 Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen sind in benoteten und / oder unbenoteten Modulen differenziert zu beurteilen.:

- a) Unbenotete Modulprüfungen mit: *bestanden / nicht bestanden*.
- b) Die Noten der benoteten Modulprüfungen in Eurythmie ergeben sich wie folgt: jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt für die erbrachte Prüfungsleistung eine Note; die zu vergebende Note ist der Mittelwert aus diesen Einzelnoten. Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Vergeben werden die Noten in folgender Differenzierung:
1- 1,5 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,6- 2,5 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,6 - 3,5 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,6 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
Mit diesen Noten gilt die Prüfung als bestanden. Die Prüfung gilt bei Bewertung von 4,1 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt, als nicht bestanden.
- c) Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche Modulprüfungen benotet und welche unbenotet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen der benoteten Modulprüfungen bilden am Ende des Studiums die Schlussnote, wobei die Noten der Studienjahre 1-3 einfach gewichtet werden, diejenigen des 4. Studienjahres mit dem Faktor 1,5.

§ 21 Abschluss-Modul Bachelor-Projekt

(1) Das Bachelor-Projekt umfasst

- a) in der zweiten Hälfte des 4. Studienjahres die Entwicklung und Erarbeitung eines Eurythmie-Bühnenprogrammes im Rahmen einer vorgegebenen Frist und unter realen Bühnenbedingungen.
- b) Öffentliche Aufführung des Eurythmie-Bühnenprogramms (mindestens 60 Min. Dauer).

(2) Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- zu 1a): Entwicklung eines Eurythmie-Bühnenprogrammes aus ausgewählten musikalischen und literarischen Werken unterschiedlicher Gattungen und Stilepochen in Ton- und Lauteurythmie, sowohl in solistischer, als auch in der Ensemble-Darbietung; Erarbeitung bis zur Aufführungsreife.
- zu 1b): Öffentliche Bühnenpräsentation

(3) Folgende Fähigkeiten sind nachzuweisen:

- zu 1a): Eigenständigkeit und Originalität in der Erarbeitung künstlerisch-eurythmischer Gestaltungen von Musik und Dichtung, fachlich angemessener Umgang in der Anwendung und Ausführung eurythmischer Elemente, Ensemblefähigkeit, Stilsicherheit, instrumentale Flexibilität und eurythmische Ausdrucksfähigkeit, ergebnisorientierte Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zu strukturierter, reflektierter und zielorientierter Probenarbeit.

- zu 1b): Instrumentale Beweglichkeit und Durchlässigkeit, individuelle eurythmische Ausdrucksfähigkeit, Bühnenpräsenz und Publikumswirksamkeit, Ensemblefähigkeit sowie die Fähigkeit künstlerische Standpunkte einzunehmen und darzustellen.
- (4) Das Bachelor-Projekt wird von zwei verantwortlich Lehrenden (in Ton – und Lautrythmie) betreut.

§ 22 Zulassung zum Abschlussmodul Bachelor-Projekt

- (1) Zum Bachelor-Projekt wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre abgeschlossen und bestanden hat oder entsprechende Leistungen an einer anderen Hochschule erbracht hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein entsprechendes Bachelor-Projekt ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten Prüfungen endgültig *nicht bestanden* wurde.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der/die zu Prüfende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen/ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Aufführung des Bachelor-Projektes kann einmal wiederholt werden. Es können auch Teile der Aufführung d.h. einzelne Darbietungen daraus wiederholt werden, sofern die übrigen Darbietungen als mindestens ausreichend angesehen werden konnten.
- (3) Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der/die Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis kann als Nachweis angefordert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Für Studierende, die gemäß Abs. 4 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 24 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Unternimmt es ein/e Studierende/r, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Prüfung ausschließen. Ein schwerwiegender Fall ist generell der Gebrauch technischer Hilfsmittel sowie die Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die zu Prüfende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(5) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

Studienabschluss, Studienurkunde, Schlussbestimmungen (§ 26 - § 30)

§ 26 Abschluss des Studiums

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die vorgesehenen Module einschließlich des Abschlussmoduls Bachelor-Projekt erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 240 Credits erreicht wurden.

(3) Das Studium gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn
a) die Gesamtpunktzahl der Module nicht erreicht wurde oder
b) das Bachelor-Projekt im zweiten Versuch *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt.

(4) Wird das Studium nicht erfolgreich absolviert, ist ein Bescheid zu erteilen.

(5) Studierende, welche den Studiengang vorzeitig und ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 27 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Bewertung des Bachelor-Projektes sowie die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet als Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei einer Mittelung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	mit Auszeichnung bestanden
1,6 bis 2,5	gut bestanden
2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
3,6 bis 4,0	bestanden
ab 4,1	nicht bestanden.

Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten aus den Studienjahren 1-3 werden einfach gewichtet, die Noten des 4. Studienjahres mit dem Faktor 1,5.

(3) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat*in die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades *Bachelor of Arts* beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule und des Leitungsgremiums des Eurythmeum Stuttgart unterzeichnet und mit beiden Siegeln versehen.

(5) Zusätzlich erhält der/die Kandidat*in ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird von einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule unterschrieben.

(6) Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
F	= nicht bestanden.

(7) Urkunden über Hochschulgrade können auf begründeten Antrag hin auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 28 Entzug wissenschaftlicher Grade

Ein von der Hochschule verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die *nicht bestandene* Bachelor-Prüfung zu beantragen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart und dem Eurythmeum Stuttgart bekannt gegeben. Sie tritt am 1. August 2016 in Kraft, mit Beginn des Studienjahres 2016/17.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Studienjahr 2021/22 ihr Studium im Studiengang „Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“ aufnehmen. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein Studium an der Freien Hochschule Stuttgart betreiben, gilt die alte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Beginn des Studienjahrs 2022/23 als Übergangsfrist fort.



Prof. Dr. Walter Hutter (Prüfungskommission) Stuttgart, d. 14.01.2016 / aktualisiert
11.09.2020 / 28.01.2021 / 07.10.2021